

VORLAGE an den Kreistag

**Tagesordnungspunkt: Jugendhilfeplan des Landkreises Altenburger Land -
Teilfachplan Jugendförderplan 2025 bis 2028**

Beratungsfolge

11.04.2024	Jugendhilfeausschuss
17.04.2024	Finanzausschuss
24.04.2024	Kreistag

Sachverhalt:

Zum 31.12.2024 erlischt die Wirksamkeit des Jugendförderplanes 2021-2024. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach § 80 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. den §§ 12 und 16 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) im „Rahmen seiner Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Die Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII sind Pflichtaufgaben des Landkreises. Alle junge Menschen im Landkreis haben einen Anspruch auf Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Förderverpflichtung bezieht sich aber nicht auf einen einzelnen Verband oder auf ein bestimmtes Angebot, sondern sie ist eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur. Die Entscheidung, welche Angebote geeignet sind, obliegt auf Grundlage einer Planung gem. § 80 SGB VIII dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Durch den Kreistag sind Haushaltsmittel in einer Höhe bereit zu stellen, die den öffentlichen Träger in die Lage versetzen, seine Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII wahrzunehmen und die Aufgaben nach §§ 11-14 SGB VIII zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall, verstößt die Haushaltssatzung gegen höherrangiges Recht des § 79 SGB VIII und ist somit rechtswidrig. Grundlage für die effektive Berechnung der insgesamt erforderlichen Haushaltsmittel ist eine sorgfältige Jugendhilfeplanung. Für die Aufgaben gemäß §§ 11-14 SGB VIII ist dies gewährleistet durch den vorliegenden Jugendförderplan 2025-2028.

Der vorliegende Entwurf des Jugendförderplans ab 2025 ist das Ergebnis eines umfassenden **Beteiligungs- und Bedarfsermittlungsprozesses**. In verschiedenen Formaten wurden junge Menschen, Fachkräfte, Träger der freien Jugendhilfe, Politik,

Gemeinden und Netzwerkpartner (wie Schulen, Level 3, Suchtprävention, usw.) einbezogen und waren dazu aufgerufen, ihre Anregungen und Interessen zu kommunizieren. Der aktuell noch gültige Jugendförderplan 2021-2024 wurde evaluiert, Statistiken und Jugendstudien zur Lebenswelt junger Menschen ausgewertet. Sämtliche Prozessschritte sind im Jugendförderplan zur Nachvollziehbarkeit dokumentiert. Die AG Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII und der Unterausschuss Jugendförderplan haben ein Jahr lang intensiv Bedarfslagen, Ziele und Maßnahmen diskutiert.

Nachdem die Corona-Pandemie und verschiedene Krisen (Ukraine-Krieg, Klimawandel, Inflation, usw.) starke Verunsicherung und Belastungen bei Kindern und Jugendlichen hinterlassen haben, war es ein zentrales Anliegen aller beteiligten Akteure, **Stabilität und Kontinuität in der etablierten Grundstruktur** der Planungsräume, Einrichtungen und Teams aufrecht zu erhalten. Grundsätzlich soll es weiterhin durch den Jugendförderplan ermöglicht werden, dass alle jungen Menschen im Landkreis niedrigschwellige Angebote nutzen können. Die verschiedenen Arbeitsbereiche wie, Offene Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Aufsuchende Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und schulbezogene Jugendarbeit wirken in den gesamten Landkreis hinein und sollen in bewährter Form weiterhin einen Zugang zu Angeboten unabhängig vom Wohnort ermöglichen.

Schulsozialarbeit ist ein geeignetes Instrument, um präventive Angebote sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote bei Krisen zu unterbreiten und den Rechtsanspruch gem. § 13a SGB VIII bis zum Schulabschluss von Kindern und Jugendlichen im Landkreis sicherzustellen. Sie trägt erheblich zur Chancengleichheit junger Menschen auf positive Lebensperspektiven durch gelingende Bildungsprozesse bei. Das Ziel, an jeder Schule im Landkreis das Angebot der Schulsozialarbeit vorzuhalten, soll daher auch in der Förderperiode 2025-2028 weiterhin durch eine schrittweise Erweiterung in Reihenfolge einer Prioritätenliste und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung des Landkreises verfolgt werden.

Neben der Schulsozialarbeit ist **aufsuchende Jugendsozialarbeit** ein Angebot, um junge Menschen in besonders schwierigen bzw. kritischen Lebenssituationen zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere Beratungen, Hausbesuche und Krisenintervention zur Sicherung der Lebensgrundlage (Wohnung, Finanzen, Behördenangelegenheiten), bei psychischen Belastungen, bei einer Suchtbelastung und beim Übergang in die Arbeitswelt (Verselbstständigung). Für die Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist der Anspruch des Angebotszugangs unabhängig vom Wohnort im Gebiet der Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf noch nicht umgesetzt. Diese Versorgungslücke wird durch eine zusätzlich geförderte Vollzeitstelle in der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum 3 geschlossen.

Der neue Jugendförderplan ist an fachliche und gesetzliche Entwicklungen der letzten Jahre anzupassen. Daher gibt es 16 inhaltliche Schwerpunktsetzungen, die ab 2025 bearbeitet werden sollen. Der Ausbau von kontinuierlichen Beteiligungsformaten und die Planung eines mittel- und langfristigen Investitionsbedarfs zur Inklusion in der Jugendarbeit stehen dabei im Vordergrund.

Weitere Anpassungen sind:

- Die Verstetigung des Abstellgleises in Altenburg Nord als ein offenes Jugendhaus mit dem Spezialauftrag der Gemeinwesenentwicklung.
- Die Einführung eines Jugendraumbudgets, das junge Menschen, (insbesondere

in kleinen Gemeinden) ermöglichen soll selbstverwaltete Räumlichkeiten oder Plätze eigenverantwortlich zu nutzen und zu gestalten.

- Die Unterstützung des FACK e.V. als Modellprojekt mit der Bezuschussung einer Personalstelle (+ Sachkosten) zur Stärkung des Peer-to-Peer-Ansatzes (niedrigschwellige Angebote und Unterstützung durch Gleichaltrige), zur Durchführung von Aktivierungsprojekten (junge Menschen gestalten selbstbewusst und aktiv ihre Welt) und zur Weiterentwicklung der FACKademy (Informations- und Bildungsangebote zu jugendrelevanten Themen).
- Zusätzliche Qualitätssicherung durch die Durchführung eines jährlichen Jugendarbeits-Fachtages und die externe Evaluation des Jugendförderplans am Ende der Laufzeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Der nachfolgende Beschluss hat finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte 2025 bis 2028 des Landkreises. Die im Jugendförderplan geplanten Angebote sind finanziell untersetzt in den Unterabschnitten 45120, 45150, 45210 und 45211 des Haushaltsplanes.

Gemäß § 82 SGB VIII hat u. a. die oberste Landesjugendbehörde die Tätigkeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Der Freistaat Thüringen bezuschusst die Angebote der Jugendarbeit, aufsuchenden Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit im Landkreis Altenburger Land 2024 mit einer Summe 665.191 Euro über die Richtlinie „örtliche Jugendförderung“. Über die Richtlinie „Schulsozialarbeit“ erhält der Landkreis Altenburger Land 2024 Fördermittel in Höhe von 1.170.505 Euro. Diese Mittel wurden bei der Planung für die Haushaltsjahre 2025-2028 als Ko-Finanzierung gegen gerechnet.

Dem gegenüber stehen Bedarfsgrößen für die geplanten Maßnahmen in Höhe von:

	2025	2026	2027	2028
Offene und Mobile Jugendarbeit sowie aufsuchende Jugendsozialarbeit	2.052.667 €	2.136.321 €	2.227.810 €	2.319.052 €
Ausbildungszuschuss Fachkräfte	14.066 €	14.066 €	14.066 €	14.066 €
Schulsozialarbeit	1.888.090 €	2.093.426 €	2.312.994 €	2.547.674 €
Jugendverbandsarbeit	199.940 €	207.316 €	215.021 €	223.070 €
Schulbezogene Jugendarbeit	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Jugendraumbudget	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
FACK e.V.	74.630 €	77.959 €	81.438 €	85.074 €
Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain	3.112 €	3.112 €	3.112 €	3.112 €
Qualitätssicherung	4.000 €	4.000 €	34.000 €	34.000 €
Gesamtausgaben	4.361.505 €	4.661.200 €	5.013.441 €	5.351.048 €

Die Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben in der Schulsozialarbeit sind wie beschrieben abhängig von der Ausweitung des Angebotes, deren Bemessung im Rahmen der jährlichen Haushaltsdiskussion erfolgt. Für die oben aufgeführte Darstellung wurde von einer schrittweisen Erweiterung von jährlich zwei Standorten ausgegangen.

Sollten alle beschriebenen Maßnahmen ohne Einschränkungen umgesetzt werden und die Landeszuschüsse nicht wachsen, steigt der Zuschussbedarf für den Landkreis Altenburger Land sukzessive von 2.212.611 Euro im Haushaltsjahr 2024 auf 3.483.352 Euro im Haushaltsjahr 2028. Ursache dafür sind vor allem steigende Personalkosten durch Tarifsteigerungen und Stufenanstiege und die daran geknüpfte Verwaltungskosten-, Ausstattungs-, und Sachkostenpauschale sowie die oben beschriebenen Anpassungen in der Struktur des Jugendförderplans.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendhilfeplan des Landkreises Altenburger Land, Teilfachplan Jugendförderplan 2025 bis 2028 gemäß Anlage.

Uwe Melzer
Landrat

Anlage:

Teilfachplan Jugendförderplan 2025 bis 2028

Die Anlage steht online im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.